

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Baxter & Baxter Werbeagentur GmbH

Mit der Auftragserteilung an uns gelten die Geschäftsbedingungen für Werbeverträge, im Falle der (auftragsbezogenen) Einschaltung Dritter durch uns, die Geschäftsbedingungen für Verträge mit Subunternehmern als anerkannt:

A. Geschäftsbedingungen für Werbeverträge

1. Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte.
- (3) Zukünftig geänderte Fassungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sobald sie dem Vertragspartner zur Kenntnis gebracht werden und ab diesem Zeitpunkt auch für zukünftige Geschäfte.
- (4) Die jeweilige gültige Fassung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auf Anforderung unserem Vertragspartner übersandt.
- (5) Gegenbestätigungen oder Hinweisen auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote sind bis zur Annahme durch den jeweiligen Kunden/Vertragspartner freibleibend.
- (2) Außerhalb der schriftlichen Vereinbarungen wurden weitere Abreden nicht getroffen, mündliche Zusagen nicht gemacht.
- (3) Mit Auftragserteilung an uns erklärt der Auftraggeber, dass ihm die Urheber- und / oder Nutzungsrechte an allen mit der Auftragsausführung im Zusammenhang stehenden Werken uneingeschränkt zustehen. Auf eventuell kollidierende Drittrechte hat der Auftraggeber die Agentur bereits bei Auftragserteilung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Soweit Vertragsgegenstand die Gestaltung/Entwicklung bestimmter Werbemittel (z. B.: Designs, Logos, Websites, Broschüren) ist, ist die diesbezügliche vertragliche Leistung mit der Vorlage (und soweit vereinbart Präsentation) der vereinbarten Anzahl an Entwürfen erbracht, unbeschadet unserer grundsätzlichen Bereitschaft gegen Zahlung des vereinbarten bzw. mangels Vereinbarung üblichen Honorars unter Berücksichtigung von Änderungswünschen geänderte oder neue Entwürfe zu gestalten bzw. zu

entwickeln. Soweit nach Vorgaben des Kunden gestalterisch oder inhaltlich für die weitere Auftragsdurchführung Spielraum verbleibt, sind wir berechtigt nach billigem Ermessen gestalterisch / inhaltlich tätig zu werden.

3. Lieferung und Gefahrenübergang

Für den Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung und Beschädigung der Sache geltend die gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 446, 447 BGB mit folgenden Abweichungen: Bei Teillieferung geht die Gefahr mit Übergabe der Teillieferung über, im Falle der Versendung mit der Übergabe an die mit der Versendung beauftragte Person, auch wenn die Versendung durch uns erfolgt.

4. Liefertermin / Verzug / Haftung

- (1) Bei Nicht-Einhaltung von Lieferterminen und Lieferfristen ist der Kunde zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst berechtigt, wenn uns eine angemessene, mindestens 14-Tage betragende Nachfrist gesetzt ist. An die Stelle der mindestens 14-tägigen Frist tritt eine entsprechend kürzere, wenn sich aus der Natur des zugrunde liegenden Geschäftes die Unangemessenheit der 14-Tagesfrist ergibt.
- (2) Bei von uns nicht zu vertretender, vollständiger oder teilweiser Unmöglichkeit der Leistung, bei – nicht nur kurzfristigen, regelmäßig nicht mehr als 14 Tage betragendem – Verzug oder Lieferverzögerung unseres Lieferanten oder in Fällen höherer Gewalt oder bei gleichgestellten Umständen sind wir zur Teillieferung oder wahlweise zum Hinausschieben der Lieferung oder eines Teiles der Lieferung oder zum Vertragsrücktritt berechtigt. Teillieferungen sind nicht zulässig, wenn auf Seiten des Vertragspartners kein Interesse hierfür im Sinne der §§ 281 Abs. 1 Satz 2, 323 Abs. 5 Satz 1 BGB besteht.
- (3) Unsere Lieferung steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten.
- (4) Im Falle eines von uns zu vertretenden Leistungsverzugs sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, es sei denn der Schaden ist infolge grob fahrlässigen / vorsätzlichen Verhaltens von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen entstanden oder der Schaden besteht in einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(5) Schadensersatzansprüche aufgrund anderer Pflichtverletzungen sind auf den üblicherweise zu erwartenden Schaden begrenzt und – außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck gefährdet wird oder deren Einhaltung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht – auf Fälle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns von uns, unseren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern beschränkt. Dies gilt nicht bei fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Unberührt bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(6) Vorstehende Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten auch für etwaige Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Unberührt bleiben ferner etwaige Ansprüche aus Garantiezusagen.

5. Mediaufträge

Aufträge an Werbeträger (Presse, Funk etc.) erteilt die Agentur im eigenen Namen und für eigene Rechnung unter Beachtung der bestehenden Vereinbarungen und unter Wahrung der erkennbaren Kundeninteressen.

6. Mängelansprüche

(1) Offensichtliche Mängel müssen bei Erhalt der Ware, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits offensichtlich erkennbar sind, ansonsten oder im Falle der Anlieferung der Ware durch Dritte binnen drei Tage nach Erhalt der Ware gerügt werden. Ist auf das Vertragsverhältnis zum Kunden insgesamt, also nicht nur gemäß § 651 Satz 3 BGB, Werkvertragsrecht anzuwenden, tritt an die Stelle des Erhaltes der Ware oder deren Anlieferung der Einbau der Ware, oder – sofern ein solcher nicht stattfindet – unsere Erklärung, dass die vertragliche Leistung erbracht ist. Die Rechnungsstellung gilt als Erklärung im vorstehenden Sinne, soweit es sich nicht um eine Abschlags- oder Vorschussrechnung handelt. Nicht offensichtliche Mängel sind binnen zwei Wochen ab Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit der Entdeckung des Mangels, sofern trotz sorgfältiger Untersuchung des Kaufgegenstandes der Mangel nicht erkennbar war. Bezüglich verspätet angezeigter Mängel bestehen keine Mängelansprüche.

(2) Ansprüche wegen Mängel verjähren binnen eines Jahres ab Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung oder Beschädigung des Kaufgegenstandes / vertraglichen Leistungsgegenstandes auf den Vertragspartner. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen eines Mangels nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

(3) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie wegen Schadensersatzansprüchen wegen grob fahrlässigen / vorsätzlichen Handelns / Unterlassens. Unberührt bleibt auch der Rückgriffsanspruch des Unternehmers nach § 478 BGB.

(4) Konstruktions- oder Formänderungen sowie Abweichungen im Farbton bleiben vorbehalten, sofern diese technisch bedingt sind und auf üblichen Fertigungstoleranzen beruhen und sie für den Kunden unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten oder der Sache nach vorausgesetzten Vertragszweckes zumutbar sind. Bei Nachbestellung von Druckerzeugnissen gelten fabrikationsübliche Farbabweichungen als genehmigt.

7. Preise

(1) Unsere Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Die Höhe der zu berechnenden Mehrwertsteuer bestimmt sich nach der jeweils maßgeblichen Rechtslage. Unsere Preise verstehen sich für Lieferung ab Auslieferungslager oder Erstellungsort.

(2) Unsere Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

(3) Bei Vorliegen von Zahlungsverzug sind wir berechtigt je Mahnung Mahnkosten in Höhe von 15,00 Euro zu erheben.

(4) Wir sind berechtigt, Vorschüsse in Höhe des anteiligen Wertes bereits erbrachter Leistungen zu verlangen sowie in Höhe von 50% des Wertes der vertragsgemäß noch zu erbringenden Leistungen.

8. Aufrechnung

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden möglich, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, wie unsere Forderung, gegen die aufgerechnet werden soll. Bei Teillieferung besteht die Zahlungsverpflichtung des Kunden für jede einzelne Teillieferung, sobald diese sinnvoll nutzbar ist.

9. Eigentumsvorbehalt / Übergang von Nutzungsrechten

(1) Soweit wir im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen dem Kunden Eigentum zu verschaffen haben, bleiben die jeweiligen Gegenstände bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen unser Eigentum. Der Vertragspartner darf über Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Er tritt seine Ansprüche auf Wiederverkauf, aus Versicherungsfällen bezüglich des jeweiligen Vertragsgegenstandes zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt im Voraus an und sind berechtigt, abgetretene Forderungen einzuziehen, versichern jedoch dies solange nicht zu tun, wie der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Übersteigt

der Wert der uns übertragenen Sicherheiten die uns aus der Geschäftsverbindung zustehende Gesamtforderung um mehr als 30%, sind wir insoweit auf Verlangen zur Rückübertragung von uns auszuwählender Sicherheiten verpflichtet.

(2) Nutzungs- und Verwertungsrechte an unseren Arbeiten gehen erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Entgelte auf den Kunden über. Erfolgt eine fällige Zahlung trotz Mahnung nicht, können wir die weitere Nutzung untersagen. Für gleichwohl erfolgende weitere Nutzung ist ein von uns nach billigem Ermessen zu bestimmendes Nutzungsentgelt zu zahlen.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens.

B. Geschäftsbedingungen für Verträge mit Subunternehmern

Gegenstand dieser Bedingungen sind alle Verträge, die die Baxter & Baxter Werbeagentur GmbH im Rahmen der Erfüllung eines einzelnen konkreten Werbeauftrages mit bestimmten Dritten (Subunternehmern) abschließt.

(1) Vorstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 1-10) gelten auch für Subunternehmerverträge, soweit sie deren Anwendbarkeit, das Zustandekommen von Verträgen, Ansprüchen bei Mängeln sowie bei Leistungsstörungen bezüglich von uns zu erbringender Leistungen, das Recht des Subunternehmers zur Aufrechnung sowie die Gerichtsstandsregelung betreffen.

(2) Die Werbeagentur bietet dem jeweiligen Subunternehmer auf der Grundlage der ihr selbst auferlegten Ausführungs- und Terminbestimmungen den Abschluss eines entsprechenden Vertrages an. Mit der Vertragsannahme verpflichtet sich der Subunternehmer zur Einhaltung aller ihm im Rahmen des Vertragsangebotes mitgeteilten Sondervereinbarungen, insbesondere hinsichtlich von Terminen. Kann der Subunternehmer die ihm mitgeteilten Vorgaben nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, so hat er dies uns sofort mitzuteilen. Die Haftung des Subunternehmers für nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Leistung bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Subunternehmer haftet für die ihn treffenden Verpflichtungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bezüglich etwaiger Mängelansprüche. Haftungsverschärfungen im Verhältnis von uns zu unseren Auftraggebern gelten auch im Verhältnis zum Subunternehmer. Auf Verlangen teilen wir dem Subunternehmer etwa im Verhältnis zu unseren Auftraggebern geltende Haftungsverschärfungen unverzüglich mit.

Baxter & Baxter Werbeagentur GmbH

Alt Bornheim 26

60385 Frankfurt/Main

Telefon: 069/469969-0

Telefax: 069/469969-69

E-Mail: info@baxterundbaxter.de

Internet: www.baxterundbaxter.de

Städtische Sparkasse Offenbach

Konto 60 55 001

BLZ 50550020

Geschäftsführer

Peter Klopff

Fred Schubert

HRB 51752

USt-Id-Nr. DE 214 785 320